

14. WIENER GESPRÄCHE

EU-Taxonomie in der Bauabwicklung

Das Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft der TU Wien veranstaltete Mitte November 2024 bereits zum 14. Mal die Wiener Gespräche. In diesem Jahr drehte sich alles um das in der Baubranche brennende Thema der EU-Taxonomie in der Bauabwicklung. Dieser Beitrag erläutert Kernthemen und wesentliche Anforderungen für die Branche und reflektiert die zentralen Ereignisse der Abendveranstaltung.

Autorin und Co-Autoren: DI Dr. Jacqueline Raab / DI Markus Kapeller / DI Maximilian Weigert



Von links: DI Dr. Christian Maier (Habau), DI Andreas Fromm (Asfinag), Mag. Eva Aschauer (TPA Group), DI Wolfgang Kradischnig (Delta), Dr. Rudolf Lessiak und Univ. Prof. Dr.-Ing. Frank Lulei (IBB, TU Wien) beleuchteten im Rahmen der Podiumsdiskussion die Auswirkungen und Potenziale der EU-Taxonomie für die Bauwirtschaft.

Gemäß dem Titel „EU-Taxonomie in der Bauabwicklung – neue Strömungen, neue Riffe“ erörterten Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Praxis die Auswirkungen der EU-Taxonomie auf die verschiedenen Phasen des Bauprozesses, von Planung, Vertrag und Vergabe bis zu Ausführung und Bilanzierung.

Die Aktualität des Themas wird durch eine kürzlich veröffentlichte Studie von Deloitte in Zusammenarbeit mit dem Sozialforschungsinstitut Foresight¹ unterstrichen. Dabei wurden rund 400 österreichische Unternehmen zu ihren Nachhaltigkeitsbestrebungen befragt. Die Umfrage ergab, dass 82% der Befragten ihre Vorbereitungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung noch nicht abgeschlossen haben, obwohl diese ab dem Geschäftsjahr 2025 bereits für große und 2026 auch für viele kleine und mittlere Unternehmen verpflichtend ist.

Im „TUtheSky“ eröffnete der Vorstand des Instituts für Baubetrieb und Bauwirtschaft, Univ. Prof. Dr.-Ing. Frank Lulei, vor

rund 150 geladenen Gästen den Abend. Diese sollten im Anschluss eine Einführung in die EU-Taxonomie erfahren.

Zentrale Rechtsquellen und Verordnungszweck

Der Begriff „Taxonomie“ leitet sich von den griechischen Worten „táxis“ (= Ordnung) und „nómos“ (= Gesetz) ab und meint grundsätzlich die „Einordnung in ein bestimmtes System“². Die Verordnung (EU) 2020/852³ (EU-Taxonomie-VO) schafft einen EU-weit einheitlichen rechtlichen Rahmen, um Wirtschaftstätigkeiten hinsichtlich ihrer ökologischen Nachhaltigkeit zu klassifizieren. In der EU-Taxonomie-VO finden sich demnach die Bedingungen wieder, unter denen eine Tätigkeit als ökologisch nachhaltig im Sinne der VO gilt.

Neben der EU-Taxonomie-VO sind die drei zentralen Delegierten VO (EU) 2021/2139⁴, 2023/2485⁵ und 2023/2486⁶ zu nennen. Sie enthalten sogenannte „technische Bewertungskriterien“, anhand deren

ermittelt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel der EU-Taxonomie-VO leistet und erhebliche Beeinträchtigungen der übrigen Umweltziele vermieden werden. Die EU-Taxonomie soll dazu beitragen, Kapitalflüsse in „grüne“ Wirtschaftstätigkeiten zu lenken und wird übergeordnet als wichtiger Schritt in Richtung klimaneutraler Wirtschaft der EU bis 2050 gesehen.⁷

Impulsvorträge

Mag. Eva Aschauer (TPA Group) hielt den 1. Impulsvortrag und ging zunächst auf grundlegende Themen wie Environmental Social Governance (ESG) und die Nachhaltigkeitsberichterstattung ein. Aschauer erklärte die 6 Umweltziele der EU-Taxonomie-VO: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und

Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Damit eine Wirtschaftstätigkeit taxonomiekonform sei, müsse diese zunächst in den Delegierten VO aufscheinen (→ Taxonomiefähigkeit). Sie müsse weiters einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung mindestens eines Umweltziels leisten und dürfe die anderen Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigen. Zuletzt sei noch ein gewisser sozialer Mindestschutz erforderlich. Abschließend wurden die Key Performance Indicators (KPIs) Umsatz, CapEx und OpEx erklärt, deren taxonomiefähige und -konforme Anteile im Nachhaltigkeitsbericht eines Unternehmens aufscheinen müssen.

DI Dr. Jacqueline Raab (IBB, TU Wien) erläuterte im 2. Impulsvortrag den Zusammenhang der EU-Taxonomie mit Bauprojekten. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfordere innerhalb der abzuwickelnden Bauprojekte eine Identifikation von Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Delegierten VO. Raab demonstrierte diese Zuordnung beispielhaft, wies aber darauf hin, dass es auch Bauvorhaben gäbe, die sich nicht in den Delegierten VO wiederfinden würden, also nicht taxono-

DI Dr. Jacqueline Raab (IBB, TU Wien) erläuterte in ihrem Impulsvortrag den Zusammenhang der EU-Taxonomie mit Bauprojekten.

miefähig seien (z. B. Neubau einer von fossil betriebenen Fahrzeugen befahrenen Straße). Raab sprach über die Problematik in der Praxis, dass einem Projekt mehrere Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Delegierten VO zugeordnet werden könnten und Uneinigkeit darüber herrsche, ob für die Taxonomiekonformität des Projekts die technischen Bewertungskriterien jeder Einzeltätigkeit zu erfüllen seien oder nur die Kriterien der wesentlichen Tätigkeit erfüllt werden müssten. In einem Straßensanierungsbeispiel wurden technische Bewertungskriterien und damit verbundene Herausforderungen gezeigt, wie etwa die Verfügbarkeit von ausreichend Recyclingmaterial oder die Abhängigkeit von anderen Projektbeteiligten.

Hon.-Prof. Dr. Rudolf Lessiak (Lessiak & Partner Rechtsanwälte) beleuchtete in Teil 2 des 2. Vortrags erneut die zentralen Unterschiede zwischen „Taxonomiefähig-





Rund 150 geladene Gäste nutzten die Gelegenheit, sich über die EU-Taxonomie zu informieren.

keit“ und „Taxonomiekonformität“. Im Anschluss ging er auf die Einbindung der Taxonomiekonformität im Vergabeprozess ein. Über § 20 Abs. 5 BVergG 2018, der die Umweltgerechtigkeit der Leistung in öffentlichen Vergabeverfahren betrifft, schlug er eine Brücke zum Bestangebotsprinzip. Die Überführung der Vorgaben aus der EU-Taxonomie in das Bestangebotsprinzip sei simpel: Nachdem die EU-Taxonomie ein binäres System sei, sollte die Punktevergabe für Kriterien, die die Taxonomiekonformität der jeweiligen (Teil-)Leistungen zum Ziel hätten, nicht – wie sonst bei Qualitätskriterien üblich – abgestuft oder interpoliert, sondern nur ganz oder gar nicht erfolgen. Zum Schluss seines Vortrags erörterte er Möglichkeiten zur Pönalisierung bei Nichterfüllung von Qualitätskriterien.

Podiumsdiskussion

Nach den Impulsvorträgen versammelten sich Mag. Eva Aschauer, Dr. Rudolf Lessiak, DI Andreas Fromm, MBA (Asfinag), DI Wolfgang Kradischnig (Delta) sowie DI Dr. Christian Maier (Habau) auf dem Podium, um die Auswirkungen und Potenziale der EU-Taxonomie für die Bauwirtschaft zu beleuchten.

In der Diskussion wurde deutlich, dass die EU-Taxonomie derzeit lediglich als Offenlegungskonzept fungiere und es an verbindlichen Zielen mangle. Allerdings biete die Taxonomie klare Leitlinien, die als Grundlage für Innovation und Transformation dienen könnten. Angemerkt wurde, dass Sanktionen oder stärkere Anreizsysteme notwendig seien, um nachhaltige Maßnahmen konsequent durchzusetzen. Das Thema Datenaufberei-

tung bringe viele Unternehmen an ihre Grenzen. „Die Datenaufbereitung fordert uns so, wie es damals war, als Unternehmen das erste Mal bilanzieren mussten. Vorher hat es ausgereicht zu sagen: Dieses Gebäude gehört mir und dieser Goldmünzenhaufen gehört auch mir“, veranschaulichte Aschauer die Herausforderung der aktuellen Offenlegungspflichten.

In der Podiumsdiskussion wurde betont, dass eine frühzeitige Einbindung von Planern und Ausführenden sowie alternative Vertragsmodelle, etwa Allianzverträge, entscheidend sein könnten, um Nachhaltigkeit in Bauprojekten zu verankern. Ein weiterer Schwerpunkt sei die Notwendigkeit, ökologische und ökonomische Ziele in Einklang zu bringen. „Wer nachhaltige Lösungen als Chance begreift und den ökologischen Fußabdruck klar quantifizieren kann, wird langfristig einen Marktvorteil haben“, erklärte Kradischnig. Lulei ergänzte: „Natürlich haben wir die besten Absichten, unser Klima zu retten, aber (...) wir müssen auch die wirtschaftlichen Aspekte berücksichtigen.“ Ferner wurde thematisiert, dass die Bauwirtschaft mit innovativen Ansätzen eine Vorreiterrolle in der nachhaltigen Transformation übernehmen könne.

Einigkeit herrschte darüber, dass die Bauindustrie interdisziplinäre Zusammenarbeit und Pilotprojekte intensivieren müsse, um praxisorientierte Standards zu etablieren. Daher sei es wichtig, Synergien zu nutzen und den Aufwand durch geteiltes Wissen zu minimieren.

Im Anschluss an die Podiumsdiskussion war für alle Anwesenden ausreichend Zeit zum Netzwerken.

FUSSNOTEN

¹ Deloitte Österreich in Kooperation mit Foresight. Studie Sustainability Check 2024, online abrufbar unter: www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/at/Documents/presse/Sustainability%20Check%202024_final1.pdf [Zugriff: 28.11.2024].

² Duden, Taxonomie, online abrufbar unter: www.duden.de/rechtschreibung/Taxonomie [Zugriff: 26.11.2024].

³ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten.

⁷ ErwGr 3 und 9 Verordnung (EU) 2020/852.